

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Entwurf einer Instruction für Gemeinde-Verrechner nach Großherzoglich Badischen Gesetzen und Verordnungen

Rheinländer, Karl Ludwig Theodor

Carlsruhe, 1825

Vorbericht zur zweiten Auflage

[urn:nbn:de:bsz:31-13235](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13235)

Vorbericht zur zweiten Auflage.

Es ist nichts wesentliches hinzugekommen, auffer hie und da ein erläuterndes Wort oder eine erläuternde Anmerkung, um mich möglichst allgemein verständlich zu machen.

Carlsruhe, im November 1824.

Rheinländer.

Bedeutung einzelner Buchstaben und Ziffern, die hiernach vorkommen.

L. R. S. bedeutet LandRechtsSatz. Unser Gesetzbuch oder Landrecht ist nemlich in lauter Sätze oder Nummern eingetheilt, eins, zwey, drei und sofort bis über 2000. Wo nun dieses vorkommt mit einer Ziffer dabey, so weist dieses auf den Satz im Landrecht, wo es verordnet ist.

Z. B. heist: zum Beyspiel, oder wie man auch sagt, zum Exempel.

B. v. heist: Verordnung vom, nemlich dem Tag und Jahr, welche dann allemal dabey stehen.

R. B. heist: RegierungsBlatt. Es werden nemlich alle neue Verordnungen auf besondere Blätter, wie eine Zeitung gedruckt. Diese Blätter sind numerirt und haben die Aufschrift: Regierungsblatt.

Drg. v. 1809. findet sich Seite 7 und 8 ausgelegt.
